

Kämmerei
20.10.2022
Az.: 700.3

		Datum	Sichtvermerk
über	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	05.12.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)
-Kalkulation für 2023 und für die Jahre 2024-2025
-Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 - 2025 (einjähriger bzw. zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

2. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem, fiktiv auf den Stand 31.12.2023, 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde, übernommen.

b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,0 % festgesetzt.

c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2023 eine Menge von 251.345 m³ und für 2024-2025 eine Menge von 251.349 m³ bzw. 252.020 m³.

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr für 2023 wird die abflussrelevante Fläche jeweils in Höhe von 287.865 m² festgesetzt und für 2024-2025 in Höhe von 288.027 m² bzw. 288.186 m² festgesetzt.

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage "V. Verteilerschlüssel" bzw. "VI. Verteilerschlüssel" den Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 aufgeführten Prozentsätze.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "V. Verteilerschlüssel" bzw. "VI. Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) In der Kalkulation 2023 wird die Kostenunterdeckung in der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 13.042,14 € nicht berücksichtigt. Die Kostenüberdeckung in der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 70.385,99 € wird ausgeglichen.

i) In der Kalkulation 2024-2025 werden die Kostenüberdeckungen in der Schmutzwasserbeseitigung aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 82.837,98 € bzw. 85.321,87 ausgeglichen. Die Überdeckungen im Niederschlagswasserbereich aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 42.430,82 € bzw. 4.570,92 € werden ausgeglichen. Die Unterdeckungen im Schmutz- und im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2021 i.H.v. 43.920,86 € bzw. 4.341,01 € werden nur zu jeweils 50 % in die Kalkulation eingestellt.

j) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Gebühr fest:

Schmutzwassergebühr	2,94 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,82 €/m ²

k) Der Gemeinderat setzt für 2024-2025 folgende Gebühr fest:

Schmutzwassergebühr	2,34 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	1,23 €/m ²

l) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Kanalgebühr fest: 0,85 €/m²

m) Der Gemeinderat setzt für 2024-2025 folgende Kanalgebühr fest: 0,57 €/m²

3. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Abwassergebührensatzung).

Kosten/€			
Produkt	53800100/53800200	Sachkonto 33210001/33210002	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) -Kalkulation für 2023 und für die Jahre 2024-2025 -Satzungsbeschluss

Ausgangslage:

Die Gemeinde Winterlingen hat zum 01.10.1999 die gesplittete Abwassergebühr eingeführt und ein vom Land gefördertes Entsiegelungsprogramm, zur Entlastung des vorhandenen Kanalnetzes, umgesetzt. Damit konnten hohe Investitionen in das Kanalnetz vermieden werden.

Die Erhebung der maßgeblich versiegelten Flächen erfolgte 1999 mittels Überfliegungsverfahren.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat 2010 (Aktenzeichen [2 S 2938/08](#)) entschieden, dass in allen Kommunen des Landes die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss. Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach zwingend getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben. Insoweit wurde die damalige Vorreiterrolle der Gemeinde Winterlingen bestätigt.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührenänderung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen den Gebührenkalkulationen 2023 und 2024-2025 die entsprechenden Planansätze der Haushaltsjahre 2023 bis 2025 zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fiktiv auf den Stand 31.12.2023, 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 fortgeschriebenen Anlagenachweis der Gemeinde entnommen.

3. Kalkulatorischer Zins

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 3 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze der Jahre 2023 bis 2025 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt (vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010).

Die in den Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 bis 2025 zugrunde gelegten Aufteilungssätze sind in der Anlage „V. Verteilerschlüssel“ bzw. Anlage „VI. Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen (vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239). Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in den Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 in der Anlage „V. Verteilerschlüssel“ bzw. Anlage „VI. Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

Entsprechend eines Hinweises im Rahmen der GPA-Prüfung 2020 sollte bei der nächsten Satzungsänderung der letzte Satz des § 4 Absatz 1 „Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil) aus rechtlichen Gründen ersatzlos gestrichen werden. Da es sich bei dem Straßenentwässerungsanteil rechtlich nicht um Benutzungsgebühren handelt. Der Straßenentwässerungsanteil wird nach § 14 KAG entsprechend im Rahmen der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten berücksichtigt.“

6. Kostenüber-/unterdeckungen

In den Gebührenkalkulationen für die Jahre 2023 und 2024 - 2025 wurde die Verrechnung der Überdeckungen und Unterdeckungen, entsprechend der Aufstellung in Anlage VI bzw. Anlage VII, berücksichtigt.

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen der Kalkulation für 2023:

Die Kostenunterdeckung in der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 13.042,14 € werden in der Kalkulation nicht berücksichtigt, um den Gebührenzahler dementsprechend zu entlasten. Die Kostenüberdeckung in der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 70.385,99 € ist zwingend auszugleichen und wird auch dementsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

Verrechnung der Über- und Unterdeckungen der Kalkulation für 2024-2025:

Die Kostenüberdeckungen in der Schmutzwasserbeseitigung aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 82.837,98 € bzw. 85.321,87 € sind zwingend auszugleichen und werden auch dementsprechend in

der Kalkulation berücksichtigt. Ebenso werden die Überdeckungen im Niederschlagswasserbereich aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 42.430,82 € bzw. 4.570,92 € in der Kalkulation berücksichtigt. Die Unterdeckungen im Schmutz- und im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2021 i.H.v. 43.920,86 € bzw. 4.341,01 € werden nur zu jeweils 50 % in die Kalkulation eingestellt, um den Gebührenzahler dementsprechend zu entlasten.

7. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2023 wurde eine Schmutzwassermenge von 251.345 m³ zugrunde gelegt. Für 2024-2025 wurde eine Schmutzwassermenge von 251.349 m³ bzw. 252.020 m³ zugrunde gelegt. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2023 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 287.865 m² ausgegangen. Für 2024-2025 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 288.027 m² bzw. 288.186 m² ausgegangen.

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebühreobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf.

Die Gebührenobergrenze im Jahr 2023 beträgt laut Gebührenkalkulation

Ohne Verrechnung der Überdeckung (70.385,99 €)

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,94 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	1,06 €/m ²

Mit Verrechnung der Überdeckung in der Niederschlagswasserbeseitigung (70.385,99 €)

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,94 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,82 €/m ²

Die **Gebühreobergrenze** im Jahr 2024 - 2025 beträgt laut Gebührenkalkulation

Ohne Verrechnung der Überdeckung (146.199,42 € (SW) bzw. 44.831,24 € (RW))

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,63 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	1,30 €/m ²

Mit Verrechnung der Überdeckung (146.199,42 € (SW) bzw. 44.831,24 € (RW))

für die Schmutzwasserbeseitigung	2,34 €/m ³
für die Niederschlagswasserbeseitigung	1,23 €/m ²

Vergleichsberechnung

Vergleichsberechnung Abwassergebühren

Gebühren gültig seit 01.01.2019: Schmutzwasser 2,04 €/m³, Niederschlagswasser 1,11 €/m³

Schmutzwassergebühr (verbrauchsabhängig)

Neuer Gebührensatz 2023 +0,90 €/m ³			bisheriger Gebührensatz			Mehrkosten	Veränderung
pro m ³	Jahresverbrauch m ³	Jahresgebühr	pro m ³	Jahresverbrauch m ³	Jahresgebühr		
2,94 €	50	147,00 €	2,04 €	50	102,00 €	45,00 €	+ 44 %
2,94 €	100	294,00 €	2,04 €	100	204,00 €	90,00 €	
2,94 €	150	441,00 €	2,04 €	150	306,00 €	135,00 €	
2,94 €	200	588,00 €	2,04 €	200	408,00 €	180,00 €	

Schmutzwassergebühr (verbrauchsabhängig)

Neuer Gebührensatz 2024-2025 -0,60 €/m ³			Gebührensatz 2023			Minderkosten	Veränderung
pro m ³	Jahresverbrauch m ³	Jahresgebühr	pro m ³	Jahresverbrauch m ³	Jahresgebühr		
2,34 €	50	117,00 €	2,94 €	50	147,00 €	- 30,00 €	- 20 %
2,34 €	100	234,00 €	2,94 €	100	294,00 €	- 60,00 €	
2,34 €	150	351,00 €	2,94 €	150	441,00 €	- 90,00 €	
2,34 €	200	468,00 €	2,94 €	200	588,00 €	- 120,00 €	

Niederschlagswassergebühr (abhängig von der angeschlossenen Fläche)

Neuer Gebührensatz 2023 -0,29 €/m ²			bisheriger Gebührensatz			Minderkosten	Veränderung
pro m ²	Fläche m ²	Jahresgebühr	pro m ²	Fläche m ²	Jahresgebühr		
0,82 €	50	41,00 €	1,11 €	50	55,50 €	- 14,50 €	-26 %
0,82 €	100	82,00 €	1,11 €	100	111,00 €	- 29,00 €	
0,82 €	150	123,00 €	1,11 €	150	166,50 €	- 43,50 €	
0,82 €	200	164,00 €	1,11 €	200	222,00 €	- 58,00 €	

Neuer Gebührensatz 2024-2025 +0,41 €/m ²			Gebührensatz 2023			Mehrkosten	Veränderung
pro m ²	Fläche m ²	Jahresgebühr	pro m ²	Fläche m ²	Jahresgebühr		
1,23 €	50	61,50 €	0,82 €	50	41,00 €	20,50 €	+50 %
1,23 €	100	123,00 €	0,82 €	100	82,00 €	41,00 €	
1,23 €	150	184,50 €	0,82 €	150	123,00 €	61,50 €	
1,23 €	200	246,00 €	0,82 €	200	164,00 €	82,00 €	

Bewertung

Vor dem Hintergrund der in den Folgejahren notwendigen Investitionen im Abwasserbereich, sind die vorgeschlagenen Anpassungen geboten. Beispielhaft seien hier erwähnt, die Modernisierungen der Verbandskläranlagen und die Maßnahmen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung in allen Ortsteilen, wie sie bereits im Haushaltsplan bzw. in der Finanzplanung dargestellt sind. Die notwendigen Investitionen erhöhen in den künftigen Jahren auch die zu erwirtschaftenden Abschreibungen.

Von der Verwaltung wird die vorliegende Anpassung der Abwassergebühren auf der Basis der von der Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, erarbeiteten Gebührenkalkulationen vorgeschlagen.

In der Gemeinderatsitzung werden Vertreter des Büros Heyder + Partner die Kalkulation vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 - 2025 (einjähriger bzw. zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

2. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem, fiktiv auf den Stand 31.12.2023, 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 fortgeschriebenen, Anlagenachweis der Gemeinde übernommen.

b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,0 % festgesetzt.

c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.

d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2023 eine Menge von 251.345 m³ und für 2024-2025 eine Menge von 251.349 m³ bzw. 252.020 m³.

e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr für 2023 wird die abflussrelevante Fläche jeweils in Höhe von 287.865 m² festgesetzt und für 2024-2025 in Höhe von 288.027 m² bzw. 288.186 m² festgesetzt.

f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage "V. Verteilerschlüssel" bzw. "VI. Verteilerschlüssel" den Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 aufgeführten Prozentsätze.

g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "V. Verteilerschlüssel" bzw. "VI. Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.

h) In der Kalkulation 2023 wird die Kostenunterdeckung in der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 13.042,14 € nicht berücksichtigt. Die Kostenüberdeckung in der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 70.385,99 € wird ausgeglichen.

i) In der Kalkulation 2024-2025 werden die Kostenüberdeckungen in der Schmutzwasserbeseitigung aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 82.837,98 € bzw. 85.321,87 € ausgeglichen. Die Überdeckungen im Niederschlagswasserbereich aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 42.430,82 € bzw. 4.570,92 € werden ausgeglichen. Die Unterdeckungen im Schmutz- und im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2021 i.H.v. 43.920,86 € bzw. 4.341,01 € werden nur zu jeweils 50 % in die Kalkulation eingestellt.

j) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Gebühr fest:

Schmutzwassergebühr	2,94 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,82 €/m ²

k) Der Gemeinderat setzt für 2024-2025 folgende Gebühr fest:

Schmutzwassergebühr	2,34 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	1,23 €/m ²

l) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Kanalgebühr fest: 0,85 €/m²

m) Der Gemeinderat setzt für 2024-2025 folgende Kanalgebühr fest: 0,57 €/m²

3. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Abwassergebührensatzung).

1. Abwassergebührenkalkulation 2023
2. Abwassergebührenkalkulation 2024-2025
3. 12. Änderungssatzung Abwassergebührensatzung